

**Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
(Polzeilaufbahnverordnung – PolLaufbVO M-V)**

Vom 15. Februar 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 62

Aufgrund des § 107 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Laufbahnen, Ämter und Dienstzweige des Polizeivollzugsdienstes
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Stellenausschreibung

Abschnitt 2

Die Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 6 Befähigung
- § 7 Probezeit
- § 8 Erprobung für Ämter mit leitender Funktion
- § 9 Beförderung

Unterabschnitt 2

Laufbahngruppe 1

- § 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 11 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeigneter Ausbildung

Unterabschnitt 3

Laufbahngruppe 2

- § 12 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 13 Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2
- § 14 Aufstieg für besondere Verwendungen
- § 15 Ernennung zur Polizei/Kriminaloberkommissarin und zum Polizei-/Kriminaloberkommissar
- § 16 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Hochschulstudium in das erste Einstiegsamt
- § 17 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt
- § 18 Qualifizierung für besondere Verwendungen
- § 19 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 20 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in das zweite Einstiegsamt

Abschnitt 3

Ergänzende Vorschriften

- § 21 Fortbildung
- § 22 Qualifizierung
- § 23 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Erwerb der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung
- § 25 Übergangsbestimmung für die Beförderung von nach § 15 ernannten Polizei-/Kriminaloberkommissarinnen und Polizei-/Kriminaloberkommissaren
- § 26 Anwendbare Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 107 des Landesbeamtengesetzes.

§ 2

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Laufbahnen, Ämter und Dienstzweige des Polizeivollzugsdienstes

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und dieser Verordnung sind:

1. Beamtinnen und Beamte, denen ein in der Anlage aufgeführtes Amt verliehen ist,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 und 2 gehörenden Ämter sowie die Einstiegsämter ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Ämter der Besoldungsordnung A müssen ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig durchlaufen werden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Ämter der Besoldungsordnung B brauchen nicht regelmäßig durchlaufen zu werden.

(4) Beim Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 wird das erste Einstiegsamt dieser Laufbahn verliehen. Die bisher nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1 brauchen nicht durchlaufen zu werden. Eine Ausnahme von Satz 1 stellt die Regelung des § 15 dar.

(5) Wer die Voraussetzungen nach § 17 erfüllt, braucht die Ämter unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 nicht zu durchlaufen.

(6) Dienstzweige des Polizeivollzugsdienstes sind der Schutzpolizeivollzugsdienst, der Wasserschutzpolizeivollzugsdienst und der Kriminalpolizeivollzugsdienst. Die Beamtinnen und Beamten können den Dienstzweig wechseln, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 3

Leistungsgrundsatz

Die Entscheidung über Einstellung, Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens, Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Beförderung und Aufstieg ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einschließlich Qualifizierung zu treffen.

§ 4

Stellenausschreibung

Eine Pflicht zur Stellenausschreibung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes besteht nicht

1. für die Umwandlung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit,
2. für Stellen, die durch Umsetzung, Abordnung oder Versetzung ohne Beförderung (ohne Beginn der Erprobungszeit) besetzt werden,
3. für Stellen, die durch Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn im Wege der Tauschversetzung besetzt werden, ansonsten mit Zustimmung der Personalvertretung,
4. für Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden,
5. für Stellen, wenn eine beschäftigte Arbeitnehmerin oder ein beschäftigter Arbeitnehmer, die oder der aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung im Bereich derselben Dienststelle eingestellt worden ist, in das Beamtenverhältnis berufen werden soll,
6. für Stellen, wenn eine Auswahl unter allen Beamtinnen und Beamten der Dienststelle vorangegangen ist, die für die beabsichtigte Ernennung oder die Besetzung des Dienstpostens die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
7. bei der Besetzung von Stellen mit Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes, der Qualifizierung nach den §§ 17 und 18 sowie des Aufstiegs.

Abschnitt 2

Die Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer
1. die nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. mindestens 165 cm groß ist,
 3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 4. polizeidiensttauglich ist und

5. die Einstellungsauswahlprüfung bestanden hat.

Von der in Nummer 2 geforderten Mindestkörpergröße kann das Innenministerium in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt.

(3) Einstellungsstelle für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf der Laufbahngruppe 1 und des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege. Für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist das Innenministerium die Einstellungsstelle.

(4) Einzelheiten regelt das Innenministerium durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 6 Befähigung

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für die Laufbahnen in der Regel

1. durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber durch den Landesbeamtenausschuss (§ 17 des Landesbeamtengesetzes),
3. durch Feststellung bei einer in einem anderen Land oder beim Bund erworbenen Laufbahnbefähigung durch das Innenministerium (§ 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes),
4. durch Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§§ 15 bis 23 der Allgemeinen Laufbahnverordnung),
5. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel (§ 24 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 der Allgemeinen Laufbahnverordnung),
6. nach den Vorschriften des § 11 (Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeigneter Ausbildung), des § 13 (Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2), des § 14 (Aufstieg für besondere Verwendungen), des § 15 (Ernennung zur Polizei-/Kriminaloberkommissarin und zum Polizei-/Kriminaloberkommissar), des § 16 (Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Hochschulstudium in das erste Einstiegsamt), des § 20 (Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in das zweite Einstiegsamt) sowie des § 24 (Erwerb der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung) und
7. durch Zuerkennung nach § 13 Absatz 6 (Feststellung der Laufbahnbefähigung nach mindestens zwölfmonatiger erfolgreicher Regelaufstiegsausbildung).

(2) Näheres kann das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.

§ 7 Probezeit

(1) Während der Probezeit sollen sich die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren. Sie sollen während der Probezeit in unterschiedlichen Verwendungsbereichen eingesetzt werden.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in der Regel wiederholt zu bewerten. Zum Ende der Probezeit wird in einer die gesamte Probezeit umfassenden Beurteilung festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich bewährt hat. Die Bewährung liegt vor, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten den für das Amt in Fach-, Methoden-, Sozial-, persönlicher und Führungskompetenz gestellten Anforderungen jeweils im Allgemeinen entsprechen und zu erwarten ist, dass auch künftig die wechselnden Anforderungen der Laufbahn erfüllt werden.

(3) Näheres regelt das Innenministerium in den Beurteilungsrichtlinien gemäß § 23 Absatz 4.

§ 8

Erprobung für Ämter mit leitender Funktion

Teil einer Behörde nach § 21 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes ist jede nach einem Geschäftsverteilungsplan einer Behörde bestehende Organisationseinheit, deren Leiterin oder Leiter die Vorgesetzteigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes besitzt und Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist oder in unteren Landesbehörden der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter unmittelbar unterstellt ist.

§ 9

Beförderung

(1) Die Beförderungssperrfrist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes beträgt mindestens ein Jahr, es sei denn, die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist zum Abschluss der Probezeit mit der höchsten Beurteilungsnote beurteilt worden.

(2) Die Beförderungssperrfrist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Landesbeamtengesetzes beträgt mindestens ein Jahr, es sei denn, die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte befindet sich bereits in einem Amt der Besoldungsordnung B.

(3) Näheres kann das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.

Unterabschnitt 2

Laufbahngruppe 1

§ 10

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. mindestens das 16., aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat und
3. a) die mittlere Reife oder
b) die Berufsreife und eine für die Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
c) die Berufsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
d) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

besitzt.

(2) Mit Zustimmung des Innenministeriums kann die Einstellungsstelle (§ 5 Absatz 3) die Überschreitung der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nummer 2 bis zu höchstens drei Jahren und sechs Monaten am Einstellungstag zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine für die Polizei förderliche Lebens- oder Berufserfahrung nachweisen kann.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Polizeimeisteranwärterin“ oder „Polizeimeisteranwärter“.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

§ 11

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeigneter Ausbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber können in das zweite Einstiegsamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen und
2. eine Abschlussprüfung einer geeigneten Ausbildung besitzen und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine spezielle Verwendung im Polizeidienst förderlich sind.

(2) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

Unterabschnitt 3 Laufbahngruppe 2

§ 12

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt

(1) In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. am Einstellungstag das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Die Bildungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 erfüllt, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist.

(2) Mit Zustimmung des Innenministeriums kann die Einstellungsstelle (§ 5 Absatz 3) eine Überschreitung der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nummer 2 bis zu einem Jahr und sechs Monaten am Einstellungstag zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Spezialkenntnisse besitzt, die in der Polizeiausbildung nicht vermittelt werden.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Polizeikommissaranwärterin“ oder „Polizeikommissaranwärter“.

(4) Der Vorbereitungsdienst erfolgt als Bachelorstudiengang und dauert in der Regel drei Jahre. Er wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege durchgeführt.

§ 13

Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2

- (1) Zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer
1. einen zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes absolviert hat,
 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren seit Beendigung der Probezeit bewährt hat,
 3. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden ist,
 4. zwei längerfristige Verwendungen auf verschiedenen Dienstposten vorweisen kann und
 5. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand besitzt.

Die Bildungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 5 erfüllt, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist.

(2) Von dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderten Ergebnis der Regelbeurteilung kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

(3) In einem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung der Beamtinnen und Beamten festgestellt.

(4) Die zugelassene Beamtin oder der zugelassene Beamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung umfasst einen Studiengang (Bachelorstudiengang) von 18 Monaten Dauer. Dieser wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege durchgeführt und schließt mit der Laufbahnprüfung ab, die als Bachelorprüfung abgelegt wird.

(5) Von der Einführung kann abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits ein für die Laufbahn geeignetes und mindestens mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist. Die Entscheidung über das Absehen von der Einführungszeit trifft das Innenministerium. Dieses stellt mit der Zulassung zum Aufstieg die Befähigung für die neue Laufbahn fest. Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(6) Für die Beamtin oder den Beamten, die oder der mindestens zwölf Monate erfolgreich an der Einführung teilgenommen hat, kann die Laufbahnbefähigung nach § 14 Absatz 5 festgestellt werden.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung oder nach der Feststellung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 können die Beamtinnen und Beamten zu Polizei-/Kriminalkommissarinnen oder Polizei-/Kriminalkommissaren ernannt werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Einzelheiten regelt das Innenministerium in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 14

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Zum Auswahlverfahren für den Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 darf nur zugelassen werden, wer

1. geeignet ist,
2. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden ist,
3. sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit Beendigung der Probezeit bewährt hat und
4. a) die mittlere Reife oder
b) die Berufsreife und eine für die Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
c) die Berufsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
d) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Von dem in Absatz 1 Nummer 2 geforderten Ergebnis der Regelbeurteilung kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

(3) In dem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung der Beamtinnen und Beamten festgestellt.

(4) Die zugelassene Polizeivollzugsbeamtin oder der zugelassene Polizeivollzugsbeamte wird in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung umfasst einen Ausbildungsgang von neun Monaten Dauer. Einzelheiten regelt das Innenministerium durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(5) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Die Beamtinnen und Beamten erlangen eine Qualifikation bis höchstens zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11. Ihnen kann nach Bestehen der Laufbahnprüfung das erste Einstiegsamt der neuen Laufbahn verliehen werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Beamtinnen und Beamte, die die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 15

Ernennung zur Polizei-/Kriminaloberkommissarin und zum Polizei-/Kriminaloberkommissar

Polizei-/Kriminalhauptmeisterinnen und Polizei-/Kriminalhauptmeister mit Amtszulage, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen auf einem Dienstposten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes bewährt haben, können ohne Aufstiegsprüfung zu Polizei-/Kriminaloberkommissarinnen und Polizei-/Kriminaloberkommissaren ernannt werden.

§ 16

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Hochschulstudium in das erste Einstiegsamt

(1) Bewerberinnen und Bewerber können in das erste Einstiegsamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen und
2. ein geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine spezielle Verwendung im Polizeidienst förderlich sind.

(2) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

§ 17

Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes eingestellt worden sind, darf das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahn übertragen werden, wenn sie die Qualifizierungsfortbildung erfolgreich abgeleistet haben. Sie müssen sich zuvor in einem Auswahlverfahren als geeignet erwiesen haben.

(2) Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung nach den §§ 12, 13 oder 24 bestanden hat,
2. mindestens vier Jahre Polizeidienst mit einer erforderlichen polizeilichen Verwendungsbreite nach erstmaliger Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2 geleistet hat,
3. höchstens 44 Jahre alt ist,
4. nach den Fähigkeiten, den dienstlichen Leistungen sowie der Persönlichkeit geeignet ist und
5. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Die Bildungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 5 erfüllt, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist.

(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 eingeführt. Die Einführung erfolgt als Masterstudiengang und dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte von je einem Jahr. Der erste Abschnitt wird in Bund und Ländern und der zweite Abschnitt an der Deutschen Hochschule der Polizei absolviert. Die Qualifizierung schließt mit der Masterprüfung ab. Für die Prüfung gilt die Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 18

Qualifizierung für besondere Verwendungen

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes eingestellt worden sind, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Zum Auswahlverfahren darf nur zugelassen werden, wer

1. geeignet ist,
2. das Amt der Besoldungsgruppe A 13 erreicht hat,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt ist und noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und
4. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden ist.

(3) Von dem in Absatz 2 Nummer 4 geforderten Ergebnis der Regelbeurteilung kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden für die künftigen Aufgaben qualifiziert. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereiches. Die Qualifizierung dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den künftigen Verwendungsbereich gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Einführung und der Erprobungszeit können die Beamtinnen oder Beamten zu Polizei-/Kriminaloberrätinnen oder Polizei-/Kriminaloberräten ernannt werden.

(6) Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Auswahlverfahren und der Qualifizierungsmaßnahme erwerben die ausgewählten Beamtinnen und Beamten eine Qualifikation für ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 15.

§ 19

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. am Einstellungstag das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. ein wissenschaftliches Studium, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind.

(2) Das Innenministerium kann eine Überschreitung der Höchstaltersgrenze um vier Jahre am Einstellungstag zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Spezialkenntnisse besitzt, die von besonderem Wert für die Landespolizei sind.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Polizei-/Kriminalratanwärterin oder Polizei-/Kriminalratanwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

(4) Die Beamtinnen und Beamten werden in einem Vorbereitungsdienst in die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 eingeführt. Der

Vorbereitungsdienst erfolgt als Masterstudiengang und dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von je einem Jahr. Der erste Abschnitt wird in Bund und Ländern und der zweite Abschnitt an der Deutschen Hochschule der Polizei absolviert. Für die Prüfung gilt die Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 20

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in das zweite Einstiegsamt

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 19 Absatz 1 und 2 genannten Einstellungs Voraussetzungen erfüllen und

1. eine für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst geeignete Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfolgreich abgelegt oder
2. die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erworben haben,

können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Polizei-/Kriminalrätin oder zum Polizei-/Kriminalrat ernannt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können in das zweite Einstiegsamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen und
2. ein geeignetes, mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine spezielle Verwendung im Polizeidienst förderlich sind.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamtinnen und Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

Abschnitt 3

Ergänzende Vorschriften

§ 21

Fortbildung

(1) Eine geeignete Fortbildung der Beamtinnen und Beamten ist zu gewährleisten. Eigene Initiativen der Beamtinnen und Beamten sollen gefördert werden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Maßnahmen der insbesondere rechtlichen, funktionsbezogenen, verhaltensorientierten, einsatzbezogenen und technischen Fortbildung teilzunehmen. Sie sollten sich darüber hinaus selbst fortbilden, damit sie über die Aufgaben ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamtinnen und Beamte, die ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch dienstliche oder außerdienstliche Fortbildung wesentlich gesteigert haben, sind durch die Vorgesetzten zu fördern. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre besonderen Fachkenntnisse anzuwenden.

§ 22

Qualifizierung

- (1) Die Übertragung von Beförderungssämtern setzt die erforderliche Qualifizierung voraus. Maßnahmen der Qualifizierung sind neben der beruflichen Erfahrung und Fortbildung insbesondere der Wechsel des Aufgabenbereiches. Je höher das Beförderungssamt ist, desto höhere Anforderungen sind an die Qualifizierung zu stellen.
- (2) Näheres kann das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.

§ 23

Dienstliche Beurteilung

- (1) Die Beamtinnen und Beamten sollen zu festgelegten Stichtagen regelmäßig alle drei Jahre dienstlich beurteilt werden (Regelbeurteilung). Die Beurteilung ist in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) Die Beurteilung soll sich besonders auf die allgemeine geistige Befähigung, den Bildungsstand, die dienstlichen Leistungen und die Belastbarkeit sowie das soziale Verhalten der Beamtin oder des Beamten erstrecken. Sie ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.
- (3) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note 15 vom Hundert und bei der zweithöchsten Note 35 vom Hundert nicht überschreiten. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren.
- (4) Das Innenministerium erlässt Beurteilungsrichtlinien. In diesen sind insbesondere die Ausnahmen von der Erstellung der Regelbeurteilung, die Inhalte, das Verfahren und die Zuständigkeiten zu regeln.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Erwerb der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung

- (1) Beamtinnen und Beamte, die die nach § 10 der Polizeiaufbahnverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung vom 21. Mai 2010 (GVObI. M-V S. 268) abzulegende Laufbahnprüfung für besondere Verwendungen mit dem Endergebnis „befriedigend“ oder besser bestanden haben und über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können nach Bewährung auf Dienstposten der Laufbahngruppe 2 und nach Absolvierung eines Studiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege von sechs Monaten Dauer die Laufbahnprüfung ablegen. Damit verfügen sie über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2.
- (2) Näheres regelt das Innenministerium durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 25

Übergangsbestimmung für die Beförderung von nach § 15 ernannten Polizei-/Kriminaloberkommissarinnen und Polizei-/Kriminaloberkommissaren

Bis zum 31. Dezember 2019 kann mit Zustimmung des Innenministeriums den nach § 15 ernannten Polizei-/Kriminaloberkommissarinnen und Polizei-/Kriminaloberkommissaren, denen in der letzten Regelbeurteilung besonders herausragende Leistungen bescheinigt worden sind, ein Amt der Besoldungsgruppe A

11 verliehen werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 26

Anwendbare Vorschriften

- (1) Die Allgemeine Laufbahnverordnung ist auf die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landesbeamtenausschusses, Ausnahmen von den anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu bewilligen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeilaufbahnverordnung vom 18. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 268) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 15. Februar 2011

**Der Innenminister
Lorenz Caffier**

Anlage

(zu § 2 Absatz 1 und 2)

Die Laufbahnen in der Fachrichtung Polizeidienst umfassen die nachfolgenden Ämter:

1. Allgemeines:

Das Bundesbesoldungsgesetz findet in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung, soweit landesrechtlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe A 7	Polizei-/Kriminalmeisterin und Polizei-/Kriminalmeister ¹
Besoldungsgruppe A 8	Polizei-/Kriminalobermeisterin und Polizei-/Kriminalobermeister
Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister
Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ²	Polizei-/Kriminalhauptmeisterin und Polizei-/Kriminalhauptmeister

3. Laufbahngruppe 2

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalkommissarin und Polizei-/Kriminalkommissar ³
Besoldungsgruppe A 10	Polizei-/Kriminaloberkommissarin und Polizei-/Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 11	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 12	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar

¹ Als (zweites) Einstiegsamt

² Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A nach Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

³ Als erstes Einstiegsamt

Besoldungsgruppe A 13	Erste Polizei- /Kriminalhauptkommissarin/Erster Polizei- /Kriminalhauptkommissar Polizei-/Kriminalrätin und Polizei- /Kriminalrat ⁴
Besoldungsgruppe A 14	Polizei-/Kriminaloberrätin und Polizei- /Kriminaloberrat
Besoldungsgruppe A 15	Polizei-/Kriminaldirektorin und Polizei- /Kriminaldirektor
Besoldungsgruppe A 16	Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin und Leitender Polizei-/Kriminaldirektor

⁴ *Als zweites Einstiegsamt*

B-Besoldung

B 3	Direktorin/Direktor des Landeskriminalamtes Polizeipräsidentin/Polizeipräsident
B 4	Inspektorin/Inspekteur der Polizei